

# HSG Freiburg- Mundenhof e.V.

## Vereinssatzung

In der Fassung vom 08.03.2019

# **Hundesportgruppe (HSG) Freiburg-Mundenhof e.V. Vereinsatzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportgruppe Freiburg-Mundenhof“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 2113 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Freiburg i. Breisgau.
3. Der Verein ist Mitglied des „Südwestdeutschen Hundesport Verband“ (swhv).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss der Freunde des Hundesports in diesem Verein, die Ausbildung von Sport- und Gebrauchshunden, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Jugend, beim Sport mit dem Hund, die Anleitung der Mitglieder bei der Ausbildung ihrer Hunde, die Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Hundesportarten, die Zurverfügungstellung der Übungsmöglichkeiten an seine Mitglieder und an Gäste, die Pflege von Anlagen für den Hundesport, die Abhaltung und den Besuch von Veranstaltungen zu Themen der Hundeausbildung, die Unterstützung der Bestrebungen des Tierschutzes, die Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder und die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Es besteht die Möglichkeit das Übungsgelände anderen Hundevereinen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 3 Geschäftsordnung**

1. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Geschäftsordnung (GO) wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom erweiterten Vorstand beschlossen oder geändert.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind über den Verein mittelbare Mitglieder des swhv und seiner Gliederungen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und sich an allen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Zulassungsbestimmungen zu beteiligen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. durch Austritt, der durch schriftliche Austrittserklärung spätestens bis zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einer Mahnung bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder bei Verlegung des Wohnsitzes ohne entsprechende Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds, wenn es gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu der Beschlussfassenden Sitzung ist sowohl das beantragende als auch das mit dem Ausschluss bedrohte Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens zwei Wochen vorher zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich am Gemeinschaftsdienst zu beteiligen. Der Umfang dieser Beteiligung am Gemeinschaftsdienst, d.h. die Anzahl der zu leistenden Stunden pro Jahr und die Höhe des Stundenverrechnungssatzes zur Ablösung dieser Verpflichtung, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Beteiligung am Gemeinschaftsdienst befreit.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf begründeten Antrag zeitweise von ihren Pflichten gemäß Absatz 1 und 2 befreien.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a. der Vorstand, i. S. d. § 26 BGB der geschäftsführende Vorstand.
- b. der Beirat
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Mitgliederversammlung
- e. die Kassenprüfer

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem Kassenwart
  - e. dem Jugendwart
2. Der Beirat besteht aus:
  - a. den Sportwarten jeder Sparte
  - b. dem Hüttenwart
  - c. dem Platzwart
  - d. dem/der Inklusionsbeauftragte/n
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. a. bis e.) und dem Beirat
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Positionen des Beirates können durch Vorstandsmitglieder übernommen werden. Eine Person kann mehrere Positionen des Beirates innehaben. Jede Person des erweiterten Vorstandes hat bei Abstimmungen genau eine Stimme.
6. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

3. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege oder über elektronische Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen unverzüglich zu unterrichten. Auf Widerspruch von mindestens 5 Mitgliedern wird die Änderung hinfällig, nach Ablauf der Frist von 7 Tagen gilt die Änderung als genehmigt.
7. Die Punkte 1. bis 6. gelten auch für die Beschlussfassung im erweiterten Vorstand.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - g. Ernennung von Mitgliedern wegen besonders hervorragender Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Ausreichend ist auch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:
  - a. Falls von der Versammlung gewünscht Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b. Bericht der/des 1. Vorsitzenden
  - c. Bericht des Kassenwarts
  - d. Bericht der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Neuwahlen gem. Satzung
  - g. Anträge
  - h. Verschiedenes
5. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist kein Schriftführer anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
3. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Versammlung einen Wahlleiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d. die Tagesordnung
  - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
  - f. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
2. Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
3. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt drei Jahre

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2019 verabschiedet. Sie tritt am Tag der Anerkennung durch das zuständige Registergericht in Kraft und löst damit die zuvor geltende Satzung ab.

Freiburg, den 08.03.2019